



Ausführungsvorschriften

über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung

zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus

vom

23. März 2015

Der Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Art. 103 Abs. 4, Baureglement

folgende

Ausführungsvorschriften

Art. 1

Zweck Diese Vorschriften bezwecken die Grundsätze festzulegen, wie die Mittel aus der gestützt auf Art. 103 Abs. 3 Baureglement bestehenden
«Spezialfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» auf die einzelnen Zwecke zu verteilen sind.

Art. 2

Äufnung Die Spezialfinanzierung wird nach den Bestimmungen von Art. 103 Abs. 3 Baureglement geäufnet.

Art. 3

Verwendung ¹ Der Verwendungszweck richtet sich nach Art. 103 Abs. 3 und Art. 542 Abs. 1 Baureglement.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung sind zu verwenden für:

- a) die Erfüllung kommunaler Aufgaben in den Bereichen Ortsbildschutz, Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere Beiträge zur Erhaltung und Pflege aller schützens- und erhaltenswerten Objekte, welche im Zonenplan 2 der Gemeinde Spiez aufgeführt sind, sowie weiteren Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen).
- b) die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs und der Naherholung wie insbesondere öffentliche und öffentlich zugängliche Fussgängerverbindungen, Radwege, Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze, Feuerstellen und Picknickplätze und touristische Infrastrukturanlagen.
- c) den gemeinnützigen Wohnungsbau.

Art. 4

Grundsätze für die Aufteilung ¹ In erster Priorität sind die Mittel für die im Zusammenhang mit den Neueinzonungen verbundenen Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen einzusetzen. Ausgenommen sind gebührenfinanzierte Infrastrukturanlagen.

² 5 Prozent der gestützt auf Art. 103 Abs. 3 Baureglement zugewiesenen Mittel sind für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu reservieren.

³ Das finanzkompetente Organ kann für den gemeinnützigen Wohnungsbau zusätzliche Beiträge zu Lasten der allgemeinen Spezialfinanzierung bewilligen.

³ Wiederkehrende Beiträge aus der Spezialfinanzierung sind auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen.

⁴ Die Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Trockenwiesen und Feuchtgebieten, Feldobstbäumen und Obstgärten sowie Hecken und Feldgehölzen sind im Anhang geregelt.

Art. 5

Finanzkompetenz Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde Spiez gemäss Gemeindeordnung.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Ausführungsvorschriften und der Anhang für Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsobjekten sind vom Gemeinderat am 23. März 2015 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 23. März 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung sind im Simmentaler Anzeiger vom 2. April 2015 publiziert worden.